

Info Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

II / 2017

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon P wie ...
... Private Veräußerungsgeschäfte
- 4 - 5..... Angst ist kein Grund für Papierverbrauch
- 6..... Fahndung nach dem Lieblingsauto
- 7 - 9 Sportwagen ist als Erbeil ungeeignet
- 9 - 10..... Schadensersatz als Werbungskosten
- 10 - 11..... Mit der EU zur rückwirkenden
Rechnungsberichtigung
- 11 - 13..... Beruflich Veranlassung einer Fete
- 13 - 14..... Natürlich keine Doppelbesteuerung von Renten
- 15..... Firmengebäude auf dem Grundstück
des Ehegatten
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

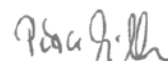
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

der Winter hatte es in sich - weniger meteorologisch als vielmehr
weltpolitisch. Da war einiges los. Mit den Wahlen in Frankreich
und Deutschland stehen im Lauf des Jahres weitere Termine von
großer Tragweite an. Nach der Bundestagswahl könnte es auch in der
Welt der Steuern einige Veränderungen geben. Wir werden berichten.

Von einigen aktuellen Gerichtsurteilen zu steuerlichen Fragen
erfahren Sie im vorliegenden InfoBrief. Lieblingsautos sind dabei ein
Thema, an anderer Stelle geht es um Rechnungen, die berichtigt
werden müssen. Außerdem verraten wir Ihnen, wann eine Party zu
den Werbungskosten gezahlt werden kann. Wissen Sie, wann ein
Notarvertrag sittenwidrig ist? Auch dazu finden Sie einen Beitrag
auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre. Haben Sie ein
sonnenreiches Frühjahr.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon P wie Private Veräußerungs- geschäfte

Im Einkommensteuergesetz steht, für welche Einnahmen man in Deutschland Steuern zahlen möge. Es endet mit der Aufzählung von sieben verschiedenen Einkunftsarten, und wie im Märchen ist der siebente Teil nicht das Letzte, sondern etwas ganz Besonderes: Mit der siebten Einkunftsart werden die Einkünfte eingefangen, die bei den anderen sechs nicht passten – zum Beispiel die privaten Veräußerungsgeschäfte.

Private Veräußerungsgeschäfte liegen immer dann vor, wenn Gegenstände, die nicht für die berufliche oder unternehmerische Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet werden, gekauft und wieder verkauft werden. Vom Einzel- oder Großhandel, der den gewerblichen Einkünften zugeschlagen wird, sind sie klar abzugrenzen. Bei einem privaten Veräußerungsgeschäft geht es darum, einen Gegenstand zunächst zu erwerben - um ihn selbst zu nutzen oder um ihn einfach zu besitzen - und später zu beschließen, ihn wieder zu verkaufen. Oft ist es so, dass Gegenstände mit der Zeit nicht nur älter werden, sondern auch ihr Marktwert immer weiter abnimmt. Aber das muss nicht sein. Gold, Betongold oder Kunstwerke etwa steigen im Wert. Genau an dieser Stelle kommen die Begehrlichkeiten des Fiskus mit der siebten Einkunftsart zum Einsatz: Die Gewinne aus diesen Geschäften (Verkaufspreis minus Einkaufspreis minus Veräußerungskosten) sind nämlich steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf maximal ein Jahr vergangen ist. Für den Fall, dass eine nicht selbst genutzte Immobilie der Gegenstand des zwischenzeitlichen Besitzes ist, verlängert sich dieser Zeitraum

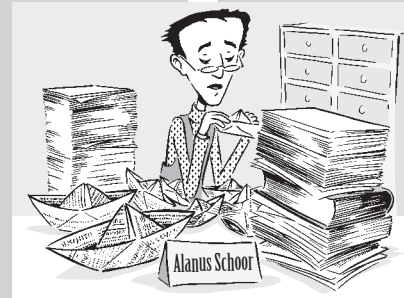
auf 10 Jahre. Im Immobilien-Fall müssen bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes noch die Abschreibungen hinzugerechnet werden, wenn und soweit diese bei einer der sechs anderen Einkunftsarten schon einmal für eine Verringerung der Steuerbelastung gesorgt hatten.

Natürlich gibt es Ausnahmen: Die wichtigste sind Wertpapiere in jeder vorstellbaren Form. Hierfür gibt es seit dem Jahr 2009 die ewige Frist, und diese Gewinne werden ohnehin der Einkunftsart ‚Kapitalerträge‘ zugeschlagen. Der Fiskus möchte sich natürlich an den Gewinnen beteiligen. Wenn es allerdings um Verluste geht, ist das weniger schön. Deshalb dürfen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden. Die Verluste kann man Jahr für Jahr vor sich her schieben, bis irgendwann ein Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft generiert wird.

Angst ist kein Grund für Papierverbrauch

Der selbstständige Rechtsanwalt Alanus Schoor ist seit 1994 in seiner Kanzlei tätig. Da er keine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2013 beim Finanzamt einreichte, wurden seine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im März 2015 vom Finanzamt geschätzt. Am 1. Juni 2015 reichte der Rechtsanwalt eine Umsatzsteuererklärung in Papierform ein. Das Finanzamt jedoch wollte eine elektronische Version. Damit war Schoor nicht einverstanden. Er legte Einspruch ein und führte dafür diverse Gründe an: Der Anwalt sprach von der Vermeidung unbilliger Härten und sagte, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung bei ihm nicht gegeben seien. Sie seien für ihn auch wirtschaftlich unzumut-

bar. Wegen eines Virus oder Trojaners könne Schoor, so führte er aus, die Elster-Software nicht mehr nutzen. Zum Schutz seiner Mandanten sei er dazu verpflichtet, seine Kanzlei unter Meidung des Internets zu betreiben. Bei einer Übermittlung über das Netz bekäme jedermann Zugriff auf seine Steuerunterlagen, da das Internet bekanntlich völlig unsicher sei. Die Vorschriften zur Abgabe der Umsatzsteuer durch Datenfernübertragung seien daher verfassungswidrig. Lediglich für die Korrespondenz mit seinen Mandanten habe er einen Laptop mit Internetanschluss. Steuererklärungen werde Schoor damit auf keinen Fall versenden. Auch sei er kein Computerefachmann und daher persönlich nicht in der Lage, das Elster-Verfahren zu nutzen.



Mit seinem Einspruchsverfahren hatte der Anwalt keinen Erfolg. Auch eine Klage vor dem Thüringer Finanzgericht wurde abgeschmettert. Die Richter stellten klar, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt, die Verhältnismäßigkeit wahr und verfassungsrechtlich legitimen Zielen dient. Die online übermittelte elektronische Steuererklärung bietet der Finanzverwaltung den großen Vorteil, die vom Steuerpflichtigen oder dessen Berater bereits erfassten elektronischen Daten unmittelbar weiterverarbeiten zu können. Neben der Verwaltungsvereinfachung und der administrativen Kostenersparnis verbessert die elektronische Übermittlung offenkundig die Überprüfungsmöglichkeiten von Umsatzsteuererklärungen durch die Finanzverwaltung und beschleunigt die

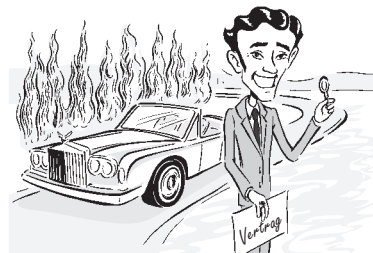
Auswertung. Tatsächlich kann im Einzelfall auf die elektronische Steuererklärung eines Unternehmers verzichtet werden, wenn sie wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Einrichtung der entsprechenden Technik mit einem großen finanziellen Aufwand verbunden wäre oder wenn der Steuerpflichtige nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Diese Ausnahme gilt für Rechtsanwalt Schoor aber offenbar nicht. Schließlich hatte er dem Gericht selbst erzählt, dass er einen funktionsfähigen Laptop mit Internetzugang besitzt. Auch eine persönliche Unzumutbarkeit könne nur dann der Fall sein, wenn der Anwalt über keinerlei Medienkompetenz verfüge und etwa aufgrund seines Alters auch keinen Zugang zur Computertechnik mehr finden könnte. So liegt der Streitfall aber nicht. Anhaltspunkte dafür, dass Schoor nicht die für eine Datenfernübertragung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, hat er weder vorgetragen, noch sind sie anderweitig zu erkennen. Der tätige Advokat ist weder vom Alter noch von seinem Ausbildungsgrad her einer Personengruppe zuzuordnen, die über keinerlei Medienkompetenz verfügt. Auch kann ihm nicht ein Zugang zur Computertechnik abgesprochen werden, zumal er dem Finanzamt die Umsatzsteuererklärung des Jahres 2012 per Datenfernübertragung übermittelt hatte. Somit kann man das Urteil wohl wie folgt zusammenfassen: netter Versuch.

Fahndung nach dem Lieblingsauto

Arthur Wieselei liebt alte Autos. Sein Interesse richtet sich auf die Wagen, die schon als besonders galten, als sie nagelneu waren. Daher konnte Wieselei nicht widerstehen, als ihm zum Ende des Jahres 2013 ein Rolls-Royce Corniche Cabrio zum absoluten Schnäppchenpreis von 29.000 Euro angeboten wurde. Wie mancher Leser vielleicht weiß, wurde der Rolls-Royce Corniche, benannt nach der Küstenstraße Corniche bei Monaco, in der Anfangsversion in den Jahren 1971 bis 1987 in einer Stückzahl von 3.239 Fahrzeugen hergestellt. Wieseleis Gutgläubigkeit und geistige Zurechnungsfähigkeit wollen wir nicht weiter erörtern. Der Fall entwickelte sich jedenfalls so, dass der Wagen bei der polizeilichen Anmeldung im Juli 2013 nicht zugelassen, sondern sichergestellt wurde. Denn im Schengener Informationssystem (SIS) war das Auto von den französischen Behörden als gestohlen gemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben worden. Im Zuge der Ermittlungen – die wegen möglicher Hehlerei auch gegen Wieselei und den Autohändler geführt wurden – kam die Vermutung auf, der ehemalige französische Eigentümer könnte den Diebstahl des Fahrzeugs im Rahmen eines Versicherungsbetrugs nur vorgetäuscht haben. Daher wurde das Fahrzeug Ende 2013 von der Polizei freigegeben und von Wieselei ordentlich zugelassen. Kurz darauf wurden die Ermittlungen allerdings gegen alle drei Parteien wieder aufgenommen. Aufgrund der unverändert fortdauernden SIS-Ausschreibung erklärte Wieselei im Mai 2014 schließlich den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises. Da der Autohändler damit nicht einverstanden war,

musste sich Wieselei durch alle Instanzen bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) durchklagen. In allen Instanzen entschieden die Richter zu seinen Gunsten. Bei ihrer Entscheidung wiesen die hohen Richter des BGH darauf hin, dass ein Verkäufer dem Käufer nicht nur das Eigentum an der Kaufsache verschaffen muss, er muss vielmehr auch dafür sorgen, dass sie frei von Rechtsmängeln ist, der Käufer sie also unangefochten und frei von Rechten Dritter wie ein Eigentümer nutzen kann. Insofern ist nicht erst die behördliche Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Autos, sondern bereits dessen Eintrag in die Fahndungsliste aufgrund einer SIS-Ausschreibung als Rechtsmangel anzusehen. Denn ein solcher Eintrag ist für den Käufer mit der konkreten, im gesamten Schengen-Raum bestehenden Gefahr verbunden, dass ihm der Wagen bei der Zulassung oder einer Halteränderung oder einer polizeilichen Kontrolle auf unbestimmte Zeit entzogen wird. Wenn von solchen Fällen berichtet wird, dann meist, wenn sich unter den Beteiligten ein „Opfer“ herauskristallisiert. Hier kann man allerdings die Frage stellen, ob man mehr Mitleid mit Wieselei oder aber mit den Richtern haben muss – denn die mussten sich mit dem Fall bis hin zum BGH beschäftigen.



Sportwagen ist als Erbteil ungeeignet

Auch in dem nun folgenden Fall dreht sich alles um einen hochwertigen Pkw. Allerdings ist dieses Mal das Auto relativ neu und mit seinem Geburtsjahr 1995 ist Rubeus Hartgriff auch heute noch jung, dynamisch und voller Tatendrang. Sein Vater, Manfred Mullpfeffer, war mit seiner Mutter nur relativ kurz bis 1997 verheiratet. Während der Junior die Kindheit bei seiner Mutter im Rheinland verbrachte, lebt Vater Mullpfeffer mit seiner langjährigen Lebensgefährtin und einer aus dieser Beziehung stammenden Tochter im Kreis Lippe. Mullpfeffer ist selbstständig praktizierender Zahnarzt und Gesellschafter eines Dentallabors. Als sein Sohn die 11. Klasse eines Gymnasiums besuchte und mit erheblichen Schulschwierigkeiten zu kämpfen hatte, bot ihm der Vater zum Anfang des Jahres 2013 an, im eigenen Dentallabor eine Ausbildung zum Zahntechniker zu machen. Dieser Plan wurde umgesetzt, nachdem Rubeus die Schule im Sommer 2013 ohne bestandenes Fachabitur verlassen hatte. Etwa zur gleichen Zeit erwarb Papa Mullpfeffer von einem Bekannten einen Sportwagen, für den sich Rubeus besonders begeisterte. Es handelte sich um einen Nissan GT-R 35 mit einem Anschaffungspreis von rund 100.000 Euro, der in dieser Ausstattungsvariante eine Höchstgeschwindigkeit von 320 km/h erreichen und in 2,8 Sekunden von 0 auf 100 km/h beschleunigen kann. Rubeus durfte nicht nur hin und wieder während der Fahrt auf dem Beifahrersitz sitzen, sondern auch einige Male selbst lenken, was ihn außerordentlich faszinierte. Am 29. Oktober 2013, zwei Tage nach Rubeus' 18. Geburtstag, fuhr der Vater mit dem Sohne zu einem befreundeten Notar. Dort ließen die Parteien einen im Auftrag

des Vaters vorbereiten „Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruchsverzicht“ beurkunden. Der regelte insbesondere, dass Rubeus mit seiner Unterschrift auf das ihm beim Tod des Vaters zustehende gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht einfach so und inklusive der Erb-, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichtet. Als Gegenleistung für die Verzicht erhält der verzichtende Sohn den Nissan GT-R 35 Coupé, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass er 25 Jahre alt wird, seine Gesellenprüfung zum Zahntechniker bis zum 31. Dezember 2017 mit der Note 1 besteht und auch seine Meisterprüfung zum Zahntechniker bis zum 31. Dezember 2021 mit der Note 1 absolviert. Schon am Nachmittag nach der Beurkundung, nachdem Rubeus mit seiner Mama telefoniert und mit ihr über den Vorgang gesprochen hatte, begriff er, dass er wohl einen Fehler gemacht hatte. Zuerst teilte er dem Notar telefonisch mit, dass er die Vereinbarung rückgängig machen wolle. Die weitere Kommunikation innerhalb der Familie erfolgte sodann über Rechtsanwälte. Im folgenden Austausch der Schriftsätze und dem Gerichtsverfahren in der ersten Instanz schilderte Rubeus Hartgriff die Geschichte so, dass er mit dem Vertrag überrumpelt wurde. Am Tage dieser merkwürdigen Beurkundung hätte ihm sein Vater lediglich eine Überraschung angekündigt. Bei dem Notar habe er dann den Vertrag unterschreiben sollen, von dem er – was insoweit unstreitig ist – zuvor keinen Entwurf erhalten habe. Den Inhalt und die Bedeutung des Vertrages habe er nicht vollständig verstanden, der Notar habe die Bedeutung auch nicht hinreichend erklärt. Seinen Wunsch, vor der Unterzeichnung mit seiner Mutter telefonieren zu dürfen, habe der Vater ihm unter Hinweis auf angeblichen Zeitdruck abgeschlagen. Außerdem wurde Rubeus bei

dieser Gelegenheit erklärt, dass dies seine einzige Möglichkeit sei, überhaupt etwas vom Vater zu erhalten, da er praktisch zahlungsunfähig sei.

Weil der Zahnarzt-Vater mit dem Urteil der ersten angesprochenen Gerichtsstanz nicht einverstanden war, ging er beim Oberlandesgericht (OLG) in Hamm in Berufung. Aber auch dieses Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Notarvertrag sittenwidrig und deshalb unwirksam war.

Sittenwidrig und damit nichtig ist ein Rechtsgeschäft, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Folgt die Sittenwidrigkeit nicht schon allein aus dem Inhalt des Geschäfts, kann sie sich aus einer zusammenfassenden Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Geschäfts ergeben sowie aus den äußeren Umständen, die dazu führten. Subjektiv ist weder das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich noch eine Schädigungsabsicht. Es genügt, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen die Sittenwidrigkeit folgt. Dabei ist es einerlei, ob er sich der Erkenntnis einer erheblichen Tatsache bewusst ist oder sich dieser grob fahrlässig verschließt.

Bei dem hier beschriebenen Notarvertrag besteht ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Sohnes. Das Ungleichgewicht rührt daher, dass der Erbverzicht mit sofortiger Wirkung und unbedingt – insbesondere unabhängig vom Eintritt der Bedingungen für die Gegenleistung – vereinbart ist, während die Gegenleistung nur unter drei Bedingungen erfolgen soll – was bedeutet, dass der Erbverzicht unentgeltlich erlangt ist, sollte sich auch nur eine der Bedingungen nicht erfüllen.

Ergänzend stellen die Richter des OLG fest, dass der Sohn durch zwei Bedingungen für den Erhalt des Autos auf missbilligende Weise in seiner Berufswahl eingeschränkt

wurde: Die starre Vorgabe der zu absolvierenden Ausbildung in einer bestimmten Zeit von der Gesellenprüfung bis zum Meisterbrief lässt keinerlei Spielraum für eine berufliche Umorientierung. Die Bedingungen entfalten eine knebelnde Wirkung, die einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des noch jugendlichen Rubens Hartgriff darstellt, der seine Ausbildung gerade erst begonnen hatte. Verschärft wird der hierdurch erzeugte Druck noch dadurch, dass die Bedingung nur bei Erreichen der Bestnote bei den Abschlussprüfungen erfüllt sein sollte. Denn zum einen ist zu bedenken, dass der junge Hartgriff seinerzeit gerade erst am Beginn seiner Ausbildung stand und daher mögliche Schwierigkeiten noch gar nicht zuverlässig einschätzen konnte. Zum anderen hängen in einer Abschlussprüfung erzielte Ergebnisse erfahrungsgemäß nicht ausschließlich von Umständen ab, die der Absolvent beeinflussen kann.

Für eine Sittenwidrigkeit der getroffenen Vereinbarungen sprechen schließlich besonders deutlich die äußeren Umstände des Geschäftes. Der Senior hat nämlich die in erheblichem Gegensatz zu seiner eigenen Geschäftsgewandtheit stehende jugendliche Unerfahrenheit und Beeinflussbarkeit seines Sohnes zu seinem Vorteil ausgenutzt. Diese Schlussfolgerung folgt schon aus der Wahl des Gegenstandes der in Aussicht gestellten Abfindung. Hier hat sich Mullpfeffer ersichtlich zielgerichtet die alters- und persönlichkeitsbedingte nahezu fanatische Begeisterung des Sohnes für den Sportwagen zu Nutze gemacht. Die Richter diagnostizieren hierzu beim Sohn ein Rationalitätsdefizit, das dem Vater bestens bekannt war und das er durch die Anschaffung des Autos im Vorfeld noch gefördert hat.

Weitere entscheidende Kriterien sind der Zeitpunkt des Geschäftes, zwei Tage nach dem 18. Geburtstag des Sohnes, sowie die

näheren Umstände der Beurkundung. Der Vater hat für sein Vorhaben bewusst die Volljährigkeit abgewartet, wohlwissend, dass er eine Zustimmung zu dem Geschäft von Seiten der Mutter nicht erlangt hätte, geschweige denn die sonst erforderliche Genehmigung des Familiengerichts. Zum anderen hat er mit der Wahl des Beurkundungstermins den Eindruck erweckt, es handle sich um ein Geburtstagsgeschenk für den lieben Sohn. Diese Vorgehensweise war geeignet, dem Sohn eine Ablehnung des Angebotes emotional zu erschweren. Nachdem juristisch nunmehr alle Fronten geklärt sind, kann man feststellen, dass es Vater Mullpfeffer mit seiner Aktion an einem Nachmittag geschafft hat, nicht nur die Patchworkfamilie, sondern auch seine Unternehmensnachfolge ganz sportlich an die Wand zu fahren.

Schadensersatz als Werbungskosten

Ganz im Faust'schen Sinne („alles, was entsteht, ist Wert, das es zugrunde geht“) wurde für die EasyAshram AG im Jahr 2001 wegen drohender Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzantrag gestellt. Der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter der AG hatte Grund zum Klagen gegen die vier früheren Vorstandsmitglieder – denn bei seinen Bemühungen, für sich und die anderen Gläubiger der AG möglichst viel Vermögen aufzuspüren, stellte er fest, dass der alte AG-Vorstand zum 31. Dezember 1997 und auch zum 31. Dezember 1998 eine falsche Bilanz erstellt hatte. Die unzutreffenden Bilanzen hätten zu einer Dividendenausschüttung der AG für die Jahre 1997 und 1998 geführt, obwohl in Wirklichkeit kein Gewinn erzielt worden sei.

Der Rechtsstreit wurde 2009 durch einen Vergleich vor dem Oberlandesgericht (OLG)

beendet. Darin verpflichtete sich Frank Langbodden als einer der vier beschuldigten ehemaligen Vorstände zur Schadenersatzzahlung an den Insolvenzverwalter der EasyAshram AG.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 erklärte Langbodden aus diesen Vorgängen Werbungskosten in Höhe von schlappen 1.227.818 Euro bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die neben der Zahlung aus der Vergleichsvereinbarung auch noch Rechtsanwaltskosten und Zinsen zur Finanzierung beinhaltete. Die Berücksichtigung dieser Werbungskosten wurde allerdings vom Finanzamt abgelehnt. Und weil die Klage beim Finanzgericht Köln ebenfalls keinen Erfolg hatte, landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH). Auch in dieser finalen Instanz hatte Langbodden keinen Erfolg. In der Urteilsbegründung stellt das Gericht fest, dass auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, Erwerbsaufwendungen begründen können und dass die sich aus ihnen ergebenden Schadensersatzverpflichtungen zu Werbungskosten führen können. Es ist nämlich für die Besteuerung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Aber die Annahme von Erwerbsaufwendungen setzt in diesen Fällen voraus, dass die schuldhaften



Handlungen, die die Aufwendungen auslösen, noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den betrieblichen oder beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen. So greifen nach der Rechtsprechung private Gründe dann durch, wenn die strafbaren Handlungen nur insoweit mit der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit zu einer Straftat verschafft haben.

Bei der Insolvenz der EasyAshram AG stellten die Finanzgerichte übereinstimmend fest, dass Langbodden aus der falschen Darstellung der Vermögensverhältnisse der AG einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat. Die Gewinnausschüttung wäre ohne den überhöhten Gewinnausweis, den Langbodden als Vorstand der AG zu verantworten hatte und für den er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, nicht möglich gewesen. Insofern bestand neben dem Interesse der AG, die prognostizierte Dividende im Rahmen einer geplanten Kapitalerhöhung darstellen zu können, auch ein erhebliches Eigeninteresse des Klägers an der geschönten Gewinndarstellung.

Mit der EU zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Rund um eine Betriebsprüfung gibt es für gewöhnlich zwei Themen: die private Nutzung des Firmenwagens – darum geht es an dieser Stelle nicht – und die Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen. Bei letzteren war es stets ärgerlich, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung der Inhalt einer Eingangsrechnung Jahre später moniert wurde, der enthaltene Vorsteuerbetrag im geprüften Jahr dann gestrichen und nach der Korrektur der Rechnung in der aktuellen Umsatzsteuervoranmeldung

neu „eingekippt“ werden musste. Es folgte dann noch für das geprüfte Veranlagungsjahr eine Nachverzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 6% per anno. Diese unsägliche Praxis führte immer wieder zu Protesten der Unternehmerschaft. Aber der Gesetzgeber weigerte sich, zu handeln und versteckte sich hinter den europäischen Richtlinien. Dazu, ob die Richtlinien der EU wirklich so auszulegen sind, wurde der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits mehrmals befragt, doch



bislang hatte er nie eindeutig geantwortet. Als sich die Gelegenheit bot, legte das Finanzgericht Hannover im Juli 2014 dem EuGH einen konkreten Sachverhalt der umsatzsteuerpflichtigen Gesellschaft Senatex GmbH

zur Entscheidung vor. Und tatsächlich hat der EuGH in einem wirklich wegweisenden Urteil klargestellt, dass Rechnungen mit Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug berichtigt werden können. Dabei wendete sich der Gerichtshof ausdrücklich gegen die deutsche Finanzamtspraxis, in derartigen Fällen Nachzahlungszinsen festzusetzen. Da die Vorsteuer in dem Voranmeldungszeitraum zum Abzug gebracht werden kann, in dem erstmals die Eingangsrechnung vorliegt, kann somit die Rechnungskorrektur ohne Nachverzinsung erfolgen, da in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt wurde, tatsächlich eine Rechnung vorgelegen hat.

Auf dieses Urteil des EuGH hat die deutsche Steuer-Fachwelt mit viel Spannung gewartet. Dazu gehörten konkret auch die Richter des V. Senats des Bundesfinanzhofes (BFH). Denn dort lag beispielsweise die Revision eines Urteils des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, bei dem die Klägerin ein Dentallabor betrieb. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden



hier für die geprüften Jahre 2005 bis 2007 diverse Eingangsrechnungen moniert. Konkret wurde bekräftelt, dass die Leistungsbeschreibungen eines Rechtsanwaltes und einer Unternehmensberatung nach Einschätzung der Finanzverwaltung nicht ausreichend gewesen wäre. Die Rechnungen des Rechtsanwaltes ergingen unter dem Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei mit dem Betreff „Beratervertrag“. Sie enthielten als Kennzeichnung des Leistungsgegenstands den Satz: „Ich erlaube mir, das vereinbarte Beraterhonorar wie folgt abzurechnen“. Die Rechnungen der Unternehmensberatung lauteten: „Für allgemeine wirtschaftliche Beratung im (Zeitraum) berechnen wir Ihnen pauschal wie vereinbart“ und „für zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung (Zeitraum) berechnen wir Ihnen pauschal wie vereinbart“. Die Rechnungen nahmen nicht auf weitere Unterlagen Bezug, aus denen sich Einzelheiten der Vereinbarung entnehmen ließen.

Eben im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim EuGH hatten die Richter des BFH im Oktober 2015 beschlossen, bis zur EuGH-Entscheidung dieses eigene Verfahren ruhen zu lassen. Mit der nun vorliegenden Entscheidung wurde sodann folgerichtig zugunsten des Dentallabors und gegen die Festsetzungen des Finanzamtes entschieden. Auch um die Rechts-

entwicklung allen Lesern des Urteils zu verdeutlichen, wurde in den Leitsätzen des Gerichtes der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass eine Änderung der Rechtsprechung vorliegt. Im Nachgang zum Urteil des EuGH bleibt die spannende Frage offen, was denn nun eigentlich die Mindestvoraussetzungen für eine (später korrigierbare) Rechnung sind. Im Zweifel wird man dann wieder mit viel Ausdauer den EuGH befragen müssen.

Berufliche Veranlassung einer Fete

In seiner Heimatstadt, irgendwo in Rheinland-Pfalz, ist Harald Petter der Mann für unlösbare Aufgaben. Sein Leben lang ist er Beamter, aber als im Jahre 2002 auch in dieser Stadt die Wohnungsnot auf ein nicht mehr akzeptables Maß anstieg und die Mitbürger langsam begannen, das Material für die Barrikaden zusammensuchen, auf die sie dann auch steigen wollten, wurde Harald Petter zur Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft „abkommandiert“. Beamtenrechtlich wurde das gelöst, indem er auf seinem Beamtenposten befristet auf fünf Jahre und mit einer Verlängerung um weitere fünf Jahre beurlaubt wurde.

Kurz vor dem definitiven Ende seiner Zeit als Interimsmanager vollendete Petter im Jahr 2011 sein 60. Lebensjahr. Zum Geburtstag lud er sämtliche Mitarbeiter der GmbH sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden in eine Werkstatthalle des Arbeitgebers ein, der in die Organisation der Geburtstagsfeier eingebunden war. Insgesamt kamen etwa 70 Leute. Die Werkstatthalle wurde für die Feierlichkeit mit Mobiliar des Arbeitgebers, nämlich mit Bierzeltgarnituren ausgestattet.

Die Feier fand an einem Freitag von 12 bis 17 Uhr statt. Ein Teil der Gäste erschien in Arbeitskleidung. Für jeden Gast fielen etwa 35 Euro an.

Neben dieser öffentlichen Feier zelebrierte Petter noch weitere, private Geburtstagsfeiern, die mit deutlich höheren Kosten zu Buche schlugen. Da er alle Kosten aus der eigenen Tasche zahlte, trug Petter in seiner Einkommensteuererklärung die Aufwendungen für die erste Geburtstagsfeier in Höhe von 2.470 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein. Leider akzeptierte das Finanzamt die Berücksichtigung dieser Kosten nicht. Petter klagte daraufhin vor dem Finanzgericht – und hatte Erfolg. Das Finanzamt seinerseits schickte den Fall dann weiter zum Bundesfinanzhof (BFH) zur Revision. Aber auch in dieser Instanz blieb Petter siegreich.

Um beurteilen zu können, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst sind, ist tatsächlich in erster Linie der Anlass der Feier ausschlaggebend. Trotzdem ist auch dieser nur ein wichtiges Indiz und nicht das alleinentscheidende Kriterium. Denn auch wenn es um ein besonderes persönliches Ereignis geht, kann sich aus den Umständen ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind. Umgekehrt begründet ein Ereignis im beruflichen Umfeld allein nicht die Annahme, die Aufwendungen für die Feier seien (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst. Häufig sind bei privaten Festen auch befreundete Kollegen dabei.

Um sagen zu können, ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, müssen daher

weitere Kriterien herangezogen werden: So ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier hat oder

nicht. Da Kollegen häufig auch private Kontakte untereinander pflegen, kann für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich auch bedeutsam sein, ob nur ausgesuchte Kollegen eingeladen wurden oder ob die Einladung allgemein galt. Wurden Arbeitskol-

legen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (etwa alle Mitarbeiter einer Abteilung) oder nach ihrer Funktion im Betrieb (etwa alle Außendienstmitarbeiter), eingeladen, legt dies nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst waren - auch dann, wenn der Steuerpflichtige zu manchen dieser Kollegen freundschaftlichen Kontakt pflegt. Wurden hingegen nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, kann das auf überwiegend private Gründe für die Aufwendungen hindeuten und ein Abzug deshalb ausfallen. Mit diesen Überlegungen im Hinterkopf haben die Richter des BFH im ersten Schritt festgestellt, dass für die Feier des runden



Geburtstags ein privater Anlass zu Grunde lag. Damit sind die Kosten erst einmal nicht als Werbungskosten anzuerkennen – auch dann nicht, wenn sie durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers entstanden. Denn die Einladung zu einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstags entspricht einer gesellschaftlichen Konvention, die ihren Grund in der privaten Lebensführung hat. Verwandte und Freunde sollen den besonderen Tag im Leben des Jubilars mitfeiern. Der Kreis der Gäste ergibt sich dabei aus der sozialen und gesellschaftlichen Stellung des Jubilars und aus seinen Repräsentationspflichten. Bei Geschäftsleuten sind dann auch die Geschäftspartner, Berufskollegen und Mitarbeiter des eigenen Unternehmens dabei.

Im zweiten Schritt aber haben die Richter gewürdigt, dass die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars diene und der Erfüllung gesellschaftlicher Konventionen, sondern vielmehr dem kollegialen Miteinander und der Pflege des Betriebsklimas. Der Jubilar zollte mit seiner Einladung der gesamten Belegschaft Dank und Anerkennung, was gefestigten betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt. Nicht zuletzt würdigten die Richter wohlwollend, dass sich der Berufsbezug der Geburtstagsfeier auch aus den maßvollen Kosten, aus dem Veranstaltungsort und der -zeit (teilweise während der Arbeitszeit) sowie der Billigung der Feier durch den Arbeitgeber ergibt.

Die Berücksichtigung von Kosten für eine Feier war schon mehrmals Gegenstand unserer InfoBrief-Betrachtungen. Dabei könnte man sicherlich den roten Faden verlieren. Die Botschaft des BFH-Urteils lautet jedenfalls: Die Kosten für die private Geburtstagsfeier kann ich auch weiterhin nicht bei der Steuerberechnung ansetzen – es sei denn, ich setze für diese Art von Feier die gleichen Maßstäbe an wie bei jeder anderen

normalen Betriebsveranstaltung. Das bedeutet, man muss bei seiner Feier dann auch die Gesichter ertragen, die man eigentlich nicht sehen will.

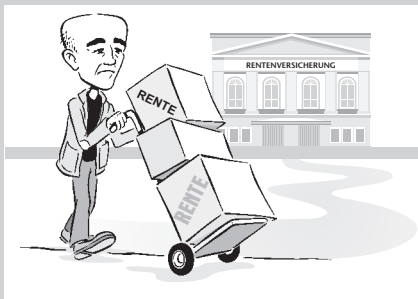
Natürlich keine Doppelbesteuerung von Renten

Der Lebensweg von Richard Ruhelos ins nicht untypisch für einen „normalen“ deutschen Bürger. Ruhelos wurde im Jahr 1942 geboren, von 1962 bis 1964 machte er eine Ausbildung, und nach Wehrdienst und Studium startete er in sein Berufsleben. Aus diesem wechselte er 2007 ins Rentendasein. Während der Ausbildungszeit sowie von 1970 bis 1977 als Angestellter zahlte Ruhelos Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ab 1977 war er freiberuflich tätig, blieb aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die von ihm seit 1984 entrichteten Beiträge waren weitestgehend mit dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung identisch. Bei der aktuellen Besteuerung der Renten ist das erste komplette Kalenderjahr wichtig für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente, denn dieser Betrag bleibt konstant bis zum Lebensende. Für Ruhelos war das das Jahr 2008, und es ergaben sich für ihn die folgenden Werte:

Jahresbetrag der Rente 19.839 EUR
Steuerfreier Teil der Rente (46% von 19.839 EUR) ./ 9.126 EUR
Werbungskostenpauschbetrag ./ 102 EUR
Einkünfte aus der Leibrente 10.611 EUR
Gegen den Einkommensteuerbescheid mit diesen Angaben legte Ruhelos Einspruch ein, weil nach seiner Auffassung eine Doppelbesteuerung gegeben ist. Zur Begründung rechnete Ruhelos vor, dass ihm nach Maßgabe seiner mittleren statistischen Lebenserwartung ein steuerfreier Rentenbezug in Höhe von rund 154.502 Euro

zufließen wird. Demgegenüber beliefen sich die von ihm geleisteten Rentenversicherungsbeiträge ausweislich des vorgelegten Rentenversicherungsverlaufs allein in der Zeit als Freiberufler auf insgesamt 290.199 Euro. Diese Beiträge wurden von ihm weitestgehend (konkret 89,15%) aus versteuertem Einkommen entrichtet, da ihm kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand. Schon dieser Betrag übersteigt die steuerfrei zufließenden Rentenbezüge bei Weitem. Und bei diesen Zahlen sind – wie gesagt – die ebenfalls teilweise aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge aus der Zeit als pflichtversicherter Auszubildender und Arbeitnehmer noch gar nicht berücksichtigt.

Das zuständige Finanzamt hatte keinerlei Verständnis für derartige Zahlenspiele, und das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg verwies kurzentschlossen auf die vorhandenen Urteile der obersten deutschen Gerichte. Die kamen bei mehreren Gelegenheiten



zu dem Ergebnis, dass das aktuelle Prinzip der Rentenbesteuerung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Somit sah sich Ruhelos beflößigt, auch seinen Fall dem Bundesgerichtshof (BFH) zur Begutachtung vorzulegen. Allerdings muss man anmerken, dass sich das Bundesverfassungsgericht bisher praktisch nur zur Besteuerung während der Zeit der Beitragszahlung geäußert hatte. Die Richter

des BFH schauten sich das Urteil des FG genauer an und stellten fest, dass man das Thema so einfach nicht abhandeln könne. Sie gaben den Fall wieder zurück an die Richter des FG, damit diese herausfinden, wie hoch konkret bei Ruhelos der Umfang der steuerlichen Entlastung der Beiträge in der Beitragsphase war. Außerdem wurde das FG mit der Feststellung beauftragt, ob tatsächlich eine Doppelbesteuerung vorliegt, wenn die Angaben und Berechnungen zutreffend sind.

In der Begründung ihrer Entscheidung weisen die Richter darauf hin, dass die typisierende Systematik der Besteuerung und der Steuerfreistellung während der Beitragsphase verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Aber wenn der jeweilige Steuerpflichtige eine doppelte Besteuerung hinreichend darlegen könne, dann sei auch eine Einzelfall-Betrachtung anzustellen. Wenn man sich die persönlichen Daten von Ruhelos anschaut, kommt man schon bei überschlägiger Betrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Doppelbesteuerung vorliegt. Die Frage ist nur, wie hoch die in jedem einzelnen Fall ist. Wie der Doppelbesteuerungs-Betrag ausgerechnet werden kann, dazu hat der BFH in seiner Einspruchsbegründung konkrete Hinweise gegeben. Allerdings könnte die Umsetzung an praktischen Problemen scheitern, denn für die substanzielle Darlegung der Doppelbesteuerung werden dann die steuerlichen Daten eines jeden einzelnen Jahres benötigt. Um Missverständnisse zu vermeiden: Gemeint sind die Jahre in der Beitragsphase und nicht die Jahre der Leistungsphase. Für Ruhelos sind also jetzt die Steuerunterlagen von 1970 bis 2007 entscheidend. Die Besteuerung der Renten wird in Zukunft nicht einfacher. Im Vorteil wird dann derjenige sein, der rechnen kann und trotzdem nichts wegwerfen konnte.

Firmengebäude auf dem Grundstück des Ehegatten

Wenn ein Unternehmer mit eigenen Mitteln ein Gebäude auf einem Grundstück errichtet, das (auch) dem Ehegatten gehört, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte – sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den beiden getroffen werden – sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Die Wirtschaftsgüter sind beim Nichtunternehmer-Ehegatten grundsätzlich Privatvermögen.

Bei dieser juristischen Konstellation sind die vom Unternehmer getragenen Aufwendungen für den Teil des Gebäudes, der auf den Miteigentumsanteil des Nichtunternehmer-Ehegatten entfällt, als eigener

Aufwand nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen als Betriebsausgaben abziehbar. Zur praktischen Umsetzung wird dafür ein sogenannter „Aufwandsverteilungsposten“ gebildet. Der ist kein Wirtschaftsgut wie ein richtiges Gebäude, sondern lediglich ein bilanzieller Hilfsposten, der allerdings wie ein neues Gebäude im Privatvermögen mit 2% je Kalenderjahr abgeschrieben wird.

Wenn der Unternehmer das Gebäude nicht mehr betrieblich nutzt, dann wird der noch vorhandene Rest des Aufwandsverteilungspostens erfolgsneutral ausgebucht. Um diesen Betrag erhöhen sich dann aber auch die Anschaffungskosten für den Ehegatten. Das bedeutet, dass dieser Betrag als Abschreibungsbemessungsgrundlage genutzt werden kann, wenn das Gebäude danach an einen Dritten vermietet wird.

Mandanten stellen sich vor: Ihre zuverlässigen Service Partner

AML Lieferservice/GameShop

Inh. Thorsten Völz

- Lieferservice für Privat und Geschäftskunden
- Anhängerverleih
- Kleintransporte von Deutschland nach Kroatien und umgekehrt
- Game Shop An & Verkauf

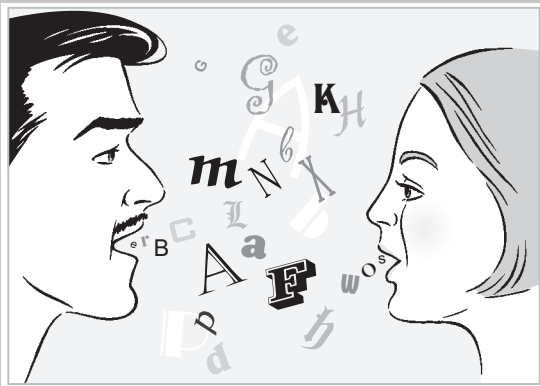
Ampferweg 27
49434 Neuenkirchen-Vörden
Telefon: 05495 / 8709034
E-Mail : info@amlservice.de
Web: www.amlservice.de

SBW-Multimedia-Tarife&Service

Inh. Stefan Brinker

- Telefonanschluss
- Festnetz
- Mobilfunk
- Internet
- TV
- Webhosting

Steinstraße 1
59067 Hamm
Telefon: 02381 / 9698425
E-Mail: beratung@sbw-multimedia.de
Web: www.sbw-multimedia.de



Motto:

„Wir sind dazu geboren,
uns im Gespräch einander mitzuteilen.“

Philipp Melanchthon (1497 – 1560)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>